

GEMEINDEN WORBEN, KAPPELEN, LYSS UND BUSSWIL

O

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG WORBEN
I UND II DER WASSERVERSORGUNG DER STADT BIEL

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN



GENEHMIGUNGSVERMERKE

PUBLIKATION:

Im Amtsblatt des Kantons Bern vom 12.6.1993

Im Anzeiger für das Amt od. Lokalzeitung vom 11. und 17.6.1993

EINSPRACHEN:

Erledigt: 7 Unerledigt: 4 Rechtsverwahrungen: 2

Beschlossen durch den Regierungsrat des Kantons Bern

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2022 VOM 9. Aug. 1995

Der Staatsschreiber:

WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSAMT DES KANTONS BERN

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Schutzzone besteht aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) gemäss Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN (ANMERKUNGEN DAZU SEITE 9 - 12)

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zugelassen**
- verboten**
- b im allgemeinen können die Tätigkeiten oder Anlagen zugelassen werden. Besondere Auflagen und Bedingungen der Gewässerschutzbehörden sind aber einzuhalten; in einzelnen Fällen müssen Verbote erlassen werden.**

Die Anmerkungen 1-14 (Seite 9 - 12) bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften, sie können auch kombiniert verwendet werden, zum Beispiel $+^{1,3} / -^7$ oder b^2

Die Wasserversorgungen sowie die Besitzer von Quell- und Grundwasserfassungen sind verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen, ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen. Sie haben das Einhalten der Vorschriften zu überwachen und periodisch zu prüfen, ob die bestehenden Gefahrenherde wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden.

Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

3/1 Besitzesstandgarantie

Der heutige Besitzstand für die in der Schutzzone gelegenen Liegenschaften, Anlagen und Betriebe wird auch künftig gewährleistet, soweit nicht die Gewässerschutzgesetze verletzt werden. Die zur Erhaltung des Besitzes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen werden zugelassen, die einzuhaltenden Bedingungen in den notwendigen Bau- und Gewässerschutzbewilligungen formuliert.

3/2 Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen etc.)

Zur Verhinderung des Austritts von Abwasser sind die Anlagen auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Sie sind wenn nötig auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.

Zone S II:

die Anlagen sind ohne Ersatz aufzuheben, wenn es zum Schutz der Grund- oder Quellwasserfassungen notwendig ist. Die Prüfung der Anlagen hat innert zwei Jahren, die Anpassung, der Ersatz oder die Aufhebung von Anlagen spätestens innert sieben Jahren nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

3/3 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Zone S III:

Altanlagen in Gebäude- und Anbaukellern sind gemäss Art. 57 ff der Verordnung zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 28. September 1981 auf Kosten der Eigentümer derart an die geltenden Vorschriften anzupassen, dass sie diesen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad vor Flüssigkeitsverlusten erreichen wie Neuanlagen.

Müssen erdverlegte Altanlagen ersetzt werden, darf dies nur durch Neuanlagen in Gebäude- oder Anbaukellern geschehen.

Zone S II:

Altanlagen sind anzupassen, sie dürfen jedoch nicht erweitert oder durch Neuanlagen ersetzt werden. Stellen sie für die Fassung eine unmittelbare Gefährdung dar, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.

Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten des Schutzzonenreglementes zu erfolgen. Bei Dringlichkeit sind die Massnahmen unverzüglich durchzuführen.

Die Prüfung und die Anordnungen der Schutzmassnahmen erfolgt durch die zuständige Gewässerschutzpolizeibehörde (Art. 9 ff KGV vom 15. Mai 1991)

Art. 4 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen das Schutzzonenreglement sowie gegen die darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1 000.- bestraft, solche gegen Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.-.

Das Dekret vom 9. Januar 1919 / 4. Mai 1955 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 5 ENTSCHEID BEI STREITIGKEITEN

Gegen die Verfügungen der Gemeindebehörde kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung, die Verwaltungsbeschwerde gemäss Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 erhoben werden.

Im übrigen werden Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglementes ergeben, nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege entschieden.

Art. 6 INKRAFTTRETEN

Das Schutzzonenreglement tritt zusammen mit dem Schutzzonenbeschluss des Regierungsrates in Kraft.

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig

S I Zone
 S II S III

A LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

a. Bodennutzung

Grasbau	+	+	+
Weidgang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	b ²	+
Containerpflanzschulen und ähnliches	-	-	b
Wald	+	+	+

b Düngung

Ausbringen von Hofdünger	-	+ ^{1,3}	+ ^{1,3}
Anwendung von Handelsdünger	-	+ ^{1,3}	+ ^{1,3}
Ausbringen von entwässertem und getrocknetem Klärschlamm und Kompost	-	+ ^{1,3}	+ ^{1,3}
Ausbringen von flüssigem Klärschlamm	-	-	+ ^{1,3}
Ausbringen von Hof- und Handelsdünger, Klärschlamm und Bodenzusätzen			
- im Wald	-	-	-
- in forstlichen Pflanzgärten	-	-	+ ³
Lanzendüngung	-	-	-

**c Pflanzenbehandlungsmittel
(Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel u. Regulatoren für die Pflanzenentwicklung)**

Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	-	+ ^{1,4}	+ ^{1,4}
Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln in der Forstwirtschaft	-	+ ^{1,4}	+ ^{1,4}
Behandeln von gelagertem Nutzholz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	+ ^{1,4}
Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln in forstlichen Pflanzgärten	-	-	+ ^{1,4}
Zubereiten der Brühen von Pflanzenbehandlungsmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen der Geräte	-	-	+ ^{1,4}

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig	S I	Zone S II	S III
d Holzschutzmittel	-	-	b ¹⁴
e Bewässerung			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser	-	-	-
f Uebrig			
Befristete Lagerung von Mist, entwässertem Klärschlamm und Kompost auf Naturboden	-	-	-
B SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwenden chemischer Pflanzenbehandlungsmittel	-	b ⁵	b ⁵
C HOCH- UND TIEFBAUTEN (soweit nicht in Spezialgruppen erwähnt)			
Generell Zugelassen sind:	-	-	-
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall in denen keine wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden.	-	b	b
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralöle für eigene Heizzwecke	-	-	b ¹¹
Rauhfuttersilos	-	-	+
Fahr-/ Flachsilos	-	-	b ¹³
Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählungen	-	-	b ⁶
Bachverbauungen	b	b	+

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig

S I Zone
S II S III

	S I	Zone S II	S III
D ABWASSERANLAGEN			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- ⁷	b
Güllegruben und -leitungen, Ueberflur- Güllentanks	-	-	b
Leitungen für Kühlwasser, Dachwasser usw.	-	b	+
Sickerschächte für Kühl- und Wärmepumpenwasser	-	-	-
Sickerschächte für Dachwasser	-	-	b
Sickerschächte für Platzwasser	-	-	-
Diffuses Versickern von Platzwasser	-	-	b
E. VERKEHRSANLAGEN			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
Strassen	-	- ^{7,8,10,14}	+ ⁸
land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ ^{9,10,15}	+
F AUTOABSTELLPLÄTZE			
Generell	-	-	-
Zugelassen sind:			
Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc	-	-	b

+ zugelassen / - verboten / b bewilligungspflichtig

S I Zone
 S II S III

G ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN

Generell

- - -

Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:

Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen

+ + +

Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

- - +¹¹

Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk

- - +

Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2 000 Liter.

- - +

Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen.

-¹² -¹² -¹²

Wärmepumpen

- - b

Erdsonden

- - -

H UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE

Generell

- - -

Zugelassen sind:

Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe

- + +

J MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WÄSSENPLÄTZE UND FRIEDHÖFE

Generell

- - -

Zugelassen sind:

Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen

- - b

K MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND- UND LEHMGRUBEN, STEINBRÜCHE)

Generell

- - -

ANMERKUNGEN:

1 Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991

Art. 3 Sorgfaltspflicht

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 6 Grundsatz

¹Es ist untersagt, Stoffe die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder versickern zu lassen.

²Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7 Abwasserbeseitigung

¹Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

²Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Zugelassene Mittel und Stoffe sind deshalb bei deren Anwendung sorgfältig und massvoll einzusetzen. (Anwendungsempfehlungen auf den Verpackungen müssen eingehalten werden)

2 Bodennutzung

Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Reb- und Gemüsekulturen können unter bestimmten Bedingungen bewilligt werden, Voraussetzung ist jedoch, dass Düngungs- und Pflanzenschutzmittel-Fragen vorgängig mit dem Berater des zuständigen landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums, der Wasserversorgung und dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern abgeklärt werden.

3 Düngung

Gemäss Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 und der Stoffverordnung, Anhang 4.5 (Änderung vom 27. Oktober 1993) müssen bei der Düngung folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

- die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen (Düngungsrichtlinien der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten);
- der Standort (Pflanzenbestand, Topographie und Bodenverhältnisse);
- die Witterung;
- der Stand der Technik beim verteilen auf den Ausbringflächen.

Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist. Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu den Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

4 Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmittel

4/1 **Stoffverordnung vom 9. Juni 1986, Anhänge 4.3 und 4.4**

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht verwendet werden, in Naturschutzgebieten, in Riedgebieten und Mooren, in und an Oberflächengewässern sowie in Fassungskbereichen von Grundwasserschutzonen (S I). Im weiteren ist die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung verboten auf Lagerplätzen, auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten Strassen, Wegen und Parkplätzen (National- und Kantonsstrassen ausgenommen) sowie auf Böschungen von Strassen und Geleisen.

Auf und an National- und Kantonststrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungskbereich von Grundwasserschutzonen (S I) verwendet werden.

4/2 **Eidg. Weisungen betreffend die Verwendung von Atrazin- und Simazin- Präparaten**

Atrazin: Anwendung vor dem 30. Juni
Maisanbau 1,0 - 1,5 kg/ha (einmal jährlich)

Simazin: Anwendung vor dem 30. Juni
Obst- und Weinbau: 1,5 - 2,5 kg/ha
Spargelanbau: 1,0 - 2,5 kg/ha
Maisanbau: 1,0 - 1,5 kg/ha

4/3 **Pflanzenbehandlungsmittel- Verzeichnis**

Die Liste der verbotenen Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 2) wird bei jeder Neuausgabe des eidgenössischen Pflanzenbehandlungsmittel- Verzeichnisses nachgeführt. **Die Wasserversorgungen teilen den betroffenen Landwirten die Ergänzungen mit.** Die kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz, Rütli, 3052 Zollikofen, ist gerne bereit Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

Pflanzenschutzmittel, die als Wirkstoffe

- ALDICARB	- ALLOXYDIM	- ANILAZIN
- CLETHODIM	- CYCLOXYDIM	- CYROMAZIN
- DAZOMET (DMTT)	- FURALAXYL	- METAZACHLOR
- OXAMYL		- TRICLOPYR

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnis 1993/94).

4/4 **Verwendung von Pflanzen- und Holzschutzmitteln im Wald**

Für die Verwendung von **Pflanzenbehandlungsmitteln** im Wald und am Waldrand gilt die Verordnung vom 16. Oktober 1956 über den forstlichen Pflanzenschutz. Sie schreibt vor, dass Pflanzenbehandlungsmittel im Wald und am Waldrand nur verwendet werden dürfen, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur wie folgt verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt worden ist.

- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen.
- In forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der engeren Schutzzone (Zone S II) von Grundwasserschutzzonen
- Bei Wieder- und Neuanpflanzungen
- Gegen Waldschäden die auf Einwirkungen von Schadstoffen zurückzuführen sind.

Verwendung von **Holzschutzmittel** (Stoffverordnung, Anhang 4.4):

Wer Holz das in der weiteren Schutzzone (S III) von Grundwasserschutzzonen oder in der Nähe von Gewässern gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen (wasserundurchlässiger Belag mit Randbordüren und Ableitung in die Kanalisation).

4/5 Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln auf und an Eisenbahngleisen

Das Bundesamt für Verkehr ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft sowie den landwirtschaftlichen Forschungsanstalten folgende Massnahmen an (Schreiben vom 1. März 1993):

Grundwasserschutzzonen S I und Gebiete gleicher Grundwasserschutzwürdigkeit

Im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (S I) gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) und in Gebieten gleicher Grundwasserschutzwürdigkeit (z.B. mit privaten Quellen, oder Drainagen mit Abfluss in solche Gebiete), die den Bahnen bekannt sind, darf im Sinne der Stoffverordnung (StoV) keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen.

Gemäss Artikel 14 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes ist es untersagt, Stoffe die das Wasser verunreinigen, mittel- oder unmittelbar in ober- oder unterirdische Gewässer einzubringen. In diesem Sinne gehören Versickerungsanlagen (Sickerschächte etc.) die eine Verbindung mit ober- oder unterirdischen Gewässern herstellen, zu den oben erwähnten Drainageanlagen.

Uebrige ZoneS und Gebiete gleicher Grundwasserschutzwürdigkeit

In den Grundwasserschutzzonen S II; S III sowie in den Grundwasserschutzarealen gemäss VWF und in Gebieten gleicher Grundwasserschutzwürdigkeit die den Bahnen bekannt sind, dürfen zum Einsatz zugelassene Blattherbizide die Glyphosate und Sulfosate enthalten, eingesetzt werden.

In der Regel soll die chemische Vegetationskontrolle nur noch mittels Rückenspritzen durchgeführt werden. **Nebelbläser dürfen nicht verwendet werden.**

Aufwandmengen: 2200 bis max. 2900 g Glyphosate oder Sufosate pro ha

0,22 bis max 0,29 g pro m²

Bei Einsatz von fahrbaren Spritzgeräten: Wassermenge ca 200 l pro ha

Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen sind zu beachten
(vergleiche Liste im Anhang 1)

- 5** Für das Anwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln gilt Anmerkung 4 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 6** Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 7** Ausnahmen können von der zuständigen Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone (S II) nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 8** Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 9** Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserversorgung
- 10** Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.
Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen die durch engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und Art. 24 SDR erlassen.
- 11** Zwingende Bedingung: Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder des Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten.
- 12** Ein solcher Ersatz kann durch die zuständige Behörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.
- 13** Das Aufstellen solcher Bauwerke kann ausnahmsweise in der Zone S III bewilligt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.
- 14a** Für die bestehende Autostrasse T6 sind folgende Massnahmen zu ergreifen:
- Es sind Hinweisschilder „Grundwasser“ aufzustellen.
 - Sobald die Seilleitschranken am Strassenrand aus Alterungsgründen ersetzt werden müssen, wird der Kreisoberingenieur III deren Ersatz durch eine wirkungsvollere Einrichtung erwägen.
 - Im Zeitpunkt der Erweiterung der T6 auf 4 Spuren werden der Kreisoberingenieur III und die Verantwortlichen der Wasserversorgung Biel abklären, welche Massnahmen am zweckmässigsten sind, um den bestmöglichen Schutz der zwei Grundwasserfassungen zu gewährleisten.
- 14b** Für die Gemeindestrasse Worben-Busswil sind folgende Massnahmen zu ergreifen:
- Es sind Hinweisschilder „Grundwasser“ aufzustellen.
 - Im Fassungsbereich sind Leitplanken anzubringen.
 - Dasselbst ist das anfallende Oberflächenwasser abzuleiten und ausserhalb der Schutzzone über einen Ölabscheider zu versickern.
- 15** Die Zufahrt zu der sich östlich der PWI befindlichen aufgelassenen Kiesgrube muss durch eine Barriere verunmöglicht werden.

ANHANG 1

- Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (Vertrieb durch EDMZ)
- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau; eidgenössische Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau Zürich- Reckenholz, Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, eidgenössische Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene Liebefeld Bern, 1994
- Merkblätter Kompost- Kompostkonzept des Kantons Bern. - Alle Aspekte rund um die Kompostierung auf das Wesentliche zusammengefasst; Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern (GSA), Abteilung für Bodenschutz, 1993.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis herausgegeben von:
 - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
 - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
 - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld, Bern
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender (erscheint jährlich)
- Dokumentationsordner für den Vollzug der Stoffverordnung, Forstinspektorat des Kantons Bern, Januar 1991
- Weisungen betreffend Atrazin und Simazin des Bundesamtes für Umweltschutz und der eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein - und Gartenbau, Wädenswil vom 26. Mai 1987
- Weisungen betreffend die chemische Unkrautbekämpfung der Eisenbahnen im Jahr 1991 des Bundesamtes für Verkehr vom 27. Dezember 1990
- Grundlagen über das Freihalten der Bahnanlagen von störendem Pflanzenwuchs; Schriftenreihe Umweltschutz Nr. 89 (1988) herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bericht Hofdünger); Bundesamt für Landwirtschaft und Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) 1994

ANHANG 2

LISTE DER PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL DIE IN DEN ZONEN S II (ENGERE SCHUTZ-ZONE) UND S III (WEITERE SCHUTZZONE) FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN (GEMÄSS PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL-VERZEICHNIS 1993/94)

WIRKSTOFF:	MITTEL:	FIRMA:
Aldicarb	Temik 10 G	Rhône-Poulenc (Verkauf: Sandoz)
Alloxydim	Grasip	Siegfried
Anilazin	Dyrene SC 480 Fusatox- wp Royal Fusatox Royal	Agroplant Schweizer Schweizer
Clethodim	Select	Agroplant
Cycloxydim	Focus Ultra	Leu + Gygax
Cyromazin	Trigard 15 WP	Ciba-Geigy
Dazomet	Basamid-Granulat Basamid-Granulat Dazomet-Granulat Dazomet Fongosan	Maag Sandoz Leu + Gygax Plüss-Stauffer Plüss-Stauffer
Furalaxyl	Fongarid	Ciba-Geigy
Metazachlor	Butisan S Devrinol plus	BASF (Verkauf: Maag) Siegfried
Oxamyl	Arafos	Maag
Triclopyr	Garlon 3 A	Maag

Diese Liste ist stets dem neuesten Pflanzenbehandlungsmittel-Verzeichnis anzupassen